

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die Lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien (Hochschul-Zeitverordnung – HZeitV)**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, wird verordnet:

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für die in § 1 des Hochschulgesetzes 2005 genannten Pädagogischen Hochschulen und enthält die näheren Bestimmungen über das Studienjahr, die Lehrveranstaltungsfreie Zeit sowie die zeitliche Gestaltung der Studien.

#### **Studienjahr**

**§ 2.** (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Beginn der Semesterferien.

(3) Das Sommersemester beginnt am 1. Montag nach den Semesterferien und dauert bis zum 30. Juni.

#### **Lehrveranstaltungsfreie Zeit**

**§ 3.** (1) Folgende Tage des Studienjahres gelten grundsätzlich als Lehrveranstaltungsfreie Zeit:

- a) Die Samstage;
- b) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
- c) die Semesterferien, die eine Woche dauern. Deren Beginn ist durch die Studienkommission mit dem 1., 2. oder 3. Montag im Februar festzulegen;
- d) die Hauptferien, die vom Ende des Sommersemesters bis zum Beginn des nächsten Studienjahres dauern;
- e) die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner (Weihnachtsferien);
- f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) und
- g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(2) Die Studienkommission kann, sofern es aus organisatorischen Gründen notwendig ist, den Studienbetrieb, den Prüfungsbetrieb sowie die Absolvierung von Berufspraktika auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit anordnen. Insbesondere sind Bildungsangebote der Lehrerfort- und -weiterbildung (Lehrgänge und Hochschullehrgänge) in Hinblick auf den Schulbetrieb und unter Bedachtnahme der inhaltlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005 auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit festzulegen. Ausgenommen sind jedoch die in § 3 Abs. 1 lit. b genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche.

(3) Bei Unbenützbarkeit des Hochschulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Studienkommission die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung Lehrveranstaltungsfrei erklären. Dabei ist zu verordnen, dass jedenfalls die über fünf hinausgehenden Lehrveranstaltungsfreien Tage durch Verringerung der in

den § 3 Abs. 1 vorgesehenen lehrveranstaltungsfreien Tage, ausgenommen die in § 3 Abs. 1 lit. b genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche, einzubringen sind.

#### **Dauer von Lehrveranstaltungen**

§ 4. Bei der Festlegung der Dauer von Lehrveranstaltungen ist eine Wochenstunde mit 45 Minuten zu bemessen.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.